

Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. Juni 2019
zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. Juli 2014,
zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2017

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1, und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2019 (GVBl. S. 87), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 der LVO vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3,

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3, folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Ausschüsse des Kreistags

...

(3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 Ziffer 1 – 7 bestehen aus 16 Mitgliedern. Beim Schulträgerausschuss kommen hinzu für jede Schulart (Gymnasium, Realschule plus, Berufsbildende Schule, Förderschule, Integrierte Gesamtschule) je ein an diesen Schulen tätiger Vertreter der Lehrer und der Eltern der Schüler. Ferner gehören bezüglich der Berufsbildenden Schule dem Schulträgerausschuss ein Arbeitnehmervertreter und ein Arbeitgebervertreter an. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder nach Satz 1 soll

(4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

Beratend:

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.

Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses gehören.

Entscheidend:

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen und Planungsleistungen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

...

4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr

Beratend:

Maßnahmen des Landkreises, die eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder punktuelle Unterstützung einzelner Wirtschaftsvorhaben zum Ziele haben, Förderung des Fremdenverkehrs und der Weinwerbung, Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Entscheidend:

Vergabe von Aufträgen im Bereich ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr, soweit dies nicht eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 30.000,00 €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

Artikel II

§ 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert / ergänzt:

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

(1) ...

...

e) Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des vierten Einstiegsamtes in der Gesundheitsabteilung und im Veterinärwesen sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieses Einstiegsamtes gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;

f) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem vierten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten in der Gesundheitsabteilung und im Veterinärwesen sowie zur Kündigung gegen deren Willen, soweit es sich nicht um leitendes Personal handelt;

...

h) Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde gem. §89 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG).

...

m) Grundstückserwerb aus Mittel der zweckgebundenen Ersatzzahlungen für Naturschutzzwecke und zu sonstigen Zwecken der Aufgabenerfüllung des Landkreises, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung (bis 30.000,00 €) ist.

n) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr oder des Krankenhausausschusses fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 30.000,00 €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

o) Maßnahmen an Kreisstraßen, einschließlich Vergaben, soweit dies nicht eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 30.000,00 €),

p) Gewässerunterhaltung und –ausbau soweit nicht der Landrat zuständig ist (bis € 30.000,00);

...

- s) der Abschluss von Vergleichen über 30.000,00 € Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung und der Vergleichssumme, soweit nicht der Landrat (bis 30.000,00 €) oder die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Deutsche Weinstraße (bis 15.000,00 € innerhalb ihres Aufgabenbereiches) zuständig sind,

...

Entsprechend dem neu eingefügten Buchstaben h), ändert sich Aufzählung danach um den jeweils nachfolgenden Buchstaben.

Artikel III

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 26.06.2019
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat